

ABC für die Anleitung

Anleitung

Jede FSJ-lerinnen und jeder FSJ-ler hat eine für sie/ihn zuständige namentlich benannte Anleitung in der Einsatzstelle. Die Einarbeitung – ca. 4 Wochen – erfolgt durch ausgebildete Mitarbeitende. Auch während der gesamten Einsatzzeit ist eine regelmäßige fachlich qualifizierte Anleitung sichergestellt. FSJ-lerinnen und FSJ-ler arbeiten nicht allein, sondern mit einer Fachkraft zusammen.

Arbeitsbereiche

Die Einsatzstelle darf die FSJ-lerinnen und FSJ-ler im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur mit zumutbaren Tätigkeiten (s. Verbote) beschäftigen. Zwei Drittel der Tätigkeiten müssen pflegerischer oder pädagogischer Art sein. Alter, Eignung und Gesundheitszustand der FSJ-lerinnen und FSJ-ler sind dabei zu beachten.

Arbeitskleidung

Die Einsatzstelle stellt die Schutzkleidung für Tätigkeiten, bei denen von der Berufsgenossenschaft eine persönliche Schutzkleidung vorgeschrieben ist.

Arbeitsplatzneutralität

Das FSJ-Gesetz definiert den Einsatz der FSJ-lerinnen und FSJ-ler als eine Hilfstätigkeit im pädagogischen, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Bereich. Das FSJ/DJ ist kein Ersatz für die Besetzung von bestehenden Planstellen.

Arbeitsschutz

Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist durch die Einsatzstelle sicher zu stellen. Kosten für erforderliche betriebsärztliche Untersuchungen werden durch die Einsatzstelle getragen.

Arbeitsunfall

Jeder Arbeitsunfall ist von der Einsatzstelle auf entsprechenden Formblättern unverzüglich der Berufsgenossenschaft zu melden; das DWBO ist gleichzeitig zu informieren.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. Die Dienstplangestaltung orientiert sich an den jeweiligen Bedingungen der Einrichtung und umfasst Schichtdienst und Wochenenddienste. Jedes zweite Wochenende ist in der Regel beschäftigungsfrei. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes ([link](#)). Die FSJ-lerinnen und FSJ-ler sollen ihre arbeitsfreien Tage fest und planbar benannt bekommen und diese dann auch nehmen können.

Bildungsarbeit

Das DWBO führt entsprechend den Bestimmungen des FSJ-Gesetzes 25 Bildungstage in Form von drei 5-tägigen Seminaren und zehn Einzelseminartagen durch. Die Termine werden der Einsatzstelle zu Beginn des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) schriftlich mitgeteilt. Die Teilnahme ist Pflicht; die Tage sind Arbeitstage. Während der 5-tägigen Seminare darf kein Urlaub genehmigt werden.

Datenschutz

Personenbezogene Daten der FSJ-lerinnen und FSJ-ler unterliegen dem Datenschutz.

Einsatzstellenbesuch

Eine kontinuierliche Kooperation mit den Einsatzstellen geschieht durch den Besuch der zuständigen pädagogischen Fachkraft des DWBB in der Einsatzstelle.

Fortbildung

Die Teilnahme an internen Fortbildungsmaßnahmen soll den FSJ-lerinnen und FSJ-ler ermöglicht werden.

Impfungen

Abhängig vom jeweiligen Arbeitsbereich sollte, wenn nötig und von den FSJ-lerinnen und FSJ-ler gewünscht, eine Hepatitis-Schutzimpfung vorgenommen werden. Die Einsatzstelle veranlasst sie und übernimmt die Kosten.

Jugendarbeitsschutzgesetz (link)

Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren anzuwenden.

Krankheit

Die Einsatzstelle sowie das DWBO sind vor Dienstbeginn über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren; die Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am 3. Tag einer Krankheit – vom Arzt bescheinigt – dem DWBO vorzulegen.

Kündigung

Die Verträge enthalten eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende; Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage.

Nachtdienst

Nachtdienste sind nicht zulässig.

Nebentätigkeit

Das FSJ ist eine Vollzeitbeschäftigung. Geringfügige Nebentätigkeiten werden beim DWBO schriftlich beantragt; Eine Genehmigung kann nur mit Zustimmung der Einsatzstelle erteilt werden.

Pädagogische Begleitung

Das FSJ-Gesetz regelt den Umfang der pädagogischen Begleitung. Sie umfasst die fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle sowie die Bildungsarbeit und die individuelle Betreuung durch pädagogische Fachkräfte des DWBO.

Probezeit

Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Zum Ende der Probezeit ist mit der FSJ-lerinnen und FSJ-ler ein Auswertungsgespräch über diese Anfangsphase zu führen. Dabei sollen die weiteren Schwerpunkte des Einsatzes verabredet werden.

Probleme während des Einsatzes

Probleme, die nicht innerhalb der Einrichtung zufrieden stellend geklärt werden können, sind mit den zuständigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DWBO zu besprechen.

Schweigepflicht

Die FSJ-lerinnen und FSJ-ler haben Stillschweigen über Krankheit und persönliche Verhältnisse der Betreuten auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus zu wahren.

Sonderurlaub

Generell besteht kein rechtlicher Anspruch auf Sonderurlaub. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch Sonderurlaub in Absprache zwischen Einsatzstelle und DWBO gewährt werden.

Supervision

Wird in der Einsatzstelle Supervision angeboten, sollen auch die FSJ-lerinnen und FSJ-ler daran teilnehmen können.

Teamgespräche

Die FSJ-lerinnen und FSJ-ler nehmen an den Teamgesprächen teil.

Überstunden

Für geleistete Mehrarbeit – sie soll nur in Ausnahmefällen zugelassen werden – erhalten die FSJ-lerinnen und FSJ-ler einen Freizeitausgleich. Nach dem FSJ-Gesetz ist es nicht möglich, Mehrarbeit finanziell abzugelten.

Urlaub

FSJ-lerinnen und FSJ-ler haben bei einer 12-monatigen Tätigkeit einen Anspruch auf 26 Tage Urlaub.

Verbote

Verboten sind: Blutabnahme, Injektionen, Bereitstellen und Umstecken von Infusionen, Stellen, Austeilen und Verabreichen von Medikamenten, Einläufe, Fußpflege, Verbandwechsel, Dekubitusbehandlung,

Katheterisieren und Wechsel der Katheterbeutel, Lagerung von Schwerkranken, Sitzwache bei Schwerkranken und Sterbenden.

Verträge

Das DWBO schließt in seiner Arbeitgeberfunktion Verträge mit den FSJ-lerinnen und FSJ-ler bzw. deren Erziehungsberechtigten sowie mit den Rechtsträgern der Einsatzstellen.

Zeugnisse

Die Einsatzstelle erstellt auf Wunsch der FSJ-lerinnen und FSJ-ler inhaltlich ein Zeugnis und leitet es per mail oder Diskette an das DWBO weiter, das dann die Zeugnisse entsprechend den Richtlinien ausstellt.